

Anwendung Datenschutzrecht bei den Einwohnerdiensten

Empfehlung des VTG-Ressort Einwohnerdienste

Die Gewährleistung des Datenschutzes durch die Einwohnerdienste ist eine wichtige und ernst zu nehmende Aufgabe. Seit Jahren eingespielte Abläufe in der Datenweitergabe sind auf ihre gesetzliche Grundlage hin zu prüfen – auch wenn bisher keine Reklamationen und Rechtsfälle daraus entstanden sind.

Die Empfehlungen des VTG-Ressort Einwohnerdienste stützen sich auf gesetzliche Grundlagen ab. Eine Abweichung davon liegt in der Verantwortung der einzelnen Sachbearbeitenden oder allenfalls auf gemeindeinternen Regelungen. Diese haben jedoch zu beachten, dass im Rechtsstreit höhergestelltes Recht immer Vorrang hat.

Anfrage	Empfehlung	Gesetzliche Grundlage
Form der Adressanfrage und - Beantwortung	<p>Die schriftliche Anfrage mit Brief ist die sicherste Form und ist im Zweifelsfall anzufordern.</p> <p>Die Adressanfrage per E-Mail ist sorgfältig auf den Absender zu prüfen. Handelt es sich um eine Amtsstelle oder Krankenkasse oder um eine Institution, mit welcher eine konstante Geschäftsbeziehung besteht, muss für eine E-Mail-Antwort zweifelsfrei gewährleistet sein, dass diese am richtigen Ort ankommt. Bei allen anderen Anfragen ist die Antwort mit Briefpost zu erteilen.</p> <p>Die Anfrage per Fax ist analog der EMail Auskunft zu handhaben.</p> <p>Telefonische Anfragen sollen nur dann direkt telefonisch beantwortet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die anrufende Person jene Amtsstelle vertritt, für die sie sich ausgibt. Im Zweifelsfall der Amtsstelle zurückrufen (Telefonnummer selber herausuchen).</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1890 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege RB 170.1 § 10 1 Begehren sind schriftlich und mit kurzer Begründung bei der zuständigen Behörde einzureichen; ausnahmsweise können sie zu Protokoll gegeben werden.</p> <p>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege RB 170.1 § 20 1 Entscheide sind den Beteiligten und den betroffenen Dritten schriftlich zu eröffnen.</p>

<p>Umfang der Personendaten, welche an PRIVATE weitergegeben werden aufgrund einer Anfrage mit Interessensnachweis</p> <p>Bestätigung von Angaben, wenn vom Einwohner keine ausdrückliche Zustimmung vorliegt.</p> <p>Personendaten an AMTSSTELLEN werden in dem Umfang weitergegeben, wie es diese zur Ausübung ihrer Funktion benötigen (gegenseitige Amtshilfe)</p>	<p>Die Auskünfte beschränken sich auf die Adressdaten. Diese beinhalten die aktuellsten Angaben zu: Strasse, Wohnort sowie Zu- resp. Wegzugsdatum Weitere Angaben (Geburtsdatum, Beruf, Arbeitgeber, Konfession, Zivilstand, usw.) dürfen nicht erteilt werden.</p> <p>Bestätigung weiterer Personendaten: diese dienen uns zur genauen Identifizierung der Person, sollen aber NICHT bestätigt werden. Falls Angaben falsch sind, ist die Adressanfrage zu retournieren mit der Angaben, dass die Angaben auf keine Person zutreffen (z.B. falsches Geburtsdatum).</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/742 Gesetz über das Einwohnerregister RB 142.15 §3 3 Im Einzelfall können Adressdaten an Private weitergegeben werden, wenn schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1817 Datenschutzgesetz RB 170.7 §9 2 Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen nur in dem Umfang und entsprechend der Ordnung bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.</p> <p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1890 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege RB 170.1 §5 4 Die Verwaltungsbehörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.</p>
<p>Auskünfte an Krankenkassen für die Grundversicherung (KVG)</p> <p>Auskünfte an Krankenkassen für private Zusatzversicherungen (VVG)</p>	<p>Die Einhaltung des Datenschutzes gebietet, keine telefonischen Auskünfte zu erteilen. Die Anfragen sind schriftlich einzureichen und zu beantworten. Bei eindeutiger Identifizierung des Absenders kann dies auch per Fax erfolgen.</p> <p>Zu behandeln wie private Anfragen (kostenpflichtig mit Interessensnachweis)</p>	<p>https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/510/de Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts SR 830.1 Art. 32 Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden geben den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind...</p> <p>https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/1328_1328_1328/de Bundesgesetz über die Krankenversicherung SR 832.10 Art. 84a Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG2 bekannt geben... Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben.</p>

<p>Auskünfte an Kreditkarten-Institute, wenn vom Einwohner eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt</p>	<p>Ist die Unterschrift der antragstellenden Person auf dem Kreditkartenantrag vorhanden, ist ihre Zustimmung gegeben. Bei Online-Anträgen kann die Zustimmung als gegeben angesehen werden, wenn das Einholen von Personendaten mit einem Häkchen bestätigt worden ist. Falls die Unterschrift/Zustimmung fehlt, ist diese vor einer Datenweitergabe noch einzuholen.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1817 Datenschutzgesetz RB 170.7 § 8 Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern... 3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat...</p>
<p>Auskünfte an Private (Ärzte, Firmen, Banken, Post...)</p>	<p>Mit Vorlage des Interessensnachweis (offene Rechnung) können die Adressdaten schriftlich bekannt gegeben werden. Dafür wird eine Gebühr verrechnet.</p> <p>Kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Geschäftsbeziehung besteht und die Adressangaben (aufgrund Wegzug) für die Weiterführung benötigt werden, kann die Adresse bekannt gegeben werden.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/742 Gesetz über das Einwohnerregister RB 142.15 §3 3 Im Einzelfall können Adressdaten an Private weitergegeben werden, wenn schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1817 Datenschutzgesetz RB 170.7 § 8 Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern... 3 ... seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.</p> <p>Datenschutzgesetz RB 170.7 § 9 1 Personendaten dürfen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern 2. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.</p>
	<p>Wenn angenommen werden muss, dass es bei der Auskunft um den Aufbau einer Geschäftsbeziehung geht (Werbung), ist die Information nicht weiterzugeben.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/742 Gesetz über das Einwohnerregister RB 142.15 §3 4 Die Weitergabe oder die kommerzielle Verwendung solcher Daten sind unzulässig.</p>

<p>Veröffentlichung der Gemeinde von Zivilstandsdaten</p>	<p>Wenn auf der Zivilstandsmittelung nicht ausdrücklich steht, dass die betroffenen Personen keine Publikation wünschen, dann darf das Ereignis publiziert werden. Dieser Umstand kann den betroffenen Personen allenfalls in einem Schreiben (Gratulation zur Geburt oder Heirat) auch mitgeteilt werden.</p> <p><i>(Originalfassung am 25.9.2017 angepasst)</i></p>	<p>https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/362/de#art_57 Zivilstandsverordnung SR 211.112.2 Art. 57 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen 1 Die Kantone können vorsehen, dass die Geburten, die Todesfälle, die Trauungen und die Eintragungen von Partnerschaften veröffentlicht werden.</p> <p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1675 Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen RB 211.111 § 3 4) Unter Vorbehalt von Artikel 57 der Zivilstandsverordnung (ZStV 5)) können die Gemeinden Geburten, Todesfälle, Trauungen und eingetragene Partnerschaften periodisch veröffentlichen.</p>
<p>Adressweitergabe bei Datensperre</p>	<p>Es ist durch die sachbearbeitende Person abzuwägen, ob die Datensperre zu einem Täterschutz führt (Untertauchen als Gläubiger) oder ob die Person ein schutzwürdiges Interesse hat (z.B. Polizist). Je nach dem ist die Auskunft zu erteilen oder zu verweigern.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1817 Datenschutzgesetz RB 170.7 § 23a 1) 1 Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt. 2 Die Sperrung darf durchbrochen werden, wenn 1. ein Gesetz die Bekanntgabe vorschreibt oder 2. durch die Sperrung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des verantwortlichen Organs verunmöglicht wird.</p>
<p>Datenweitergabe von Institutionen, welche über uns Adressangaben beziehen</p>	<p>Mit diesen Institutionen ist eine Nutzungsvereinbarung zu erstellen (Kirch- und Schulgemeinden). Die Weitergabe ist darin zu regeln. Verstösse sind in der Verantwortung dieser Institutionen.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/742 Gesetz über das Einwohnerregister RB 142.15 § 11 2 Das Einwohneramt ist berechtigt, den Schulgemeinden und Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie den Versorgungs- und Werkbetrieben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus dem Einwohnerregister weiterzugeben. 3 Bei Zu-, Weg- oder Umzug von Personen, die einer anerkannten Landeskirche angehören, teilt das Einwohneramt der betreffenden Kirchgemeinde die notwendigen Daten mit.</p>
<p>Adressdaten an Vereine und gemeinnützige Organisationen</p>	<p>Es empfiehlt sich, in der Gemeinde (z.B. mit dem Gemeinderat, Gemeindeammann) eine Regelung zu treffen und solche Anfragen durch diese entsprechend der Regelung beantworten zu lassen.</p> <p>In jedem Fall ist eine Anfrage schriftlich einzureichen und zu begründen.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/742 Gesetz über das Einwohnerregister RB 142.15 § 3 2 Auf Anfrage von im Gemeindegebiet tätigen Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen kann das Einwohneramt Namen und Adressen bestimmter Personengruppen herausgeben, soweit sich aus dem Zweck der Institution ein berechtigtes Interesse ergibt.</p>

<p>Adressauskünfte in speziellen Fällen: Klassenzusammenkunft</p>	<p>Es ist eine schriftliche Anfrage einzureichen. Falls keine Datensperre vorhanden ist, kann eine Zustimmung vorausgesetzt werden.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1817 Datenschutzgesetz RB 170.7 § 8 Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern... 3 ... seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.</p> <p>oder bei privater Organisation des Anlasses:</p> <p>Datenschutzgesetz RB 170.7 § 9 1 Personendaten dürfen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern 2. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.</p>
<p>Anfragen von Verwandten</p>	<p>Keine Auskunft erteilen. Wenn eine Anfrage an uns kommt, ist anzunehmen, dass die Zustimmung nicht vorausgesetzt werden kann. Es kann aber angeboten werden, ein Schreiben an die gesuchte Person weiterzuleiten, in welchem um eine Kontaktnahme gebeten wird.</p>	
<p>Adressangaben für Forschungszwecke</p>	<p>Werden Adressangaben für Forschungszwecke benötigt, ist ein Einwilligungsschreiben durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten nötig. Falls nicht vorhanden, ist dies einzuverlangen.</p>	<p>https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1817 Datenschutzgesetz RB 170.7 § 11 Werden Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für solche der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeitet, dürfen sie nicht mehr personenbezogen verwendet oder weitergegeben und die Ergebnisse nicht so bekanntgegeben werden, dass Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>
<p>Archivierung der Adressanfragen von PRIVATEN</p>	<p>Die Anfragen und erteilten Auskünften mit Interessensnachweis sind für eine allfällige Beweisführung zu archivieren.</p>	<p>Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre (eine Archivverordnung ist im Entwurf vorhanden und die Adressauskünfte werden dort in die Aufzählung aufgenommen)</p>

VTG-Ressort Einwohnerdienste

Diese Empfehlungen wurden am 11. Dezember 2009 vom Rechtsdienst DJS und vom kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft.